KELLER THOMA STIFTUNG

EVANGELISCHES STUDIERENDENWOHNHEIM

Satzung der Keller-Thoma-Stiftung

vom 28. Mai 1979 in der Fassung vom 02.06.2022

Die Keller-Thoma-Stiftung steht auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Die Mitarbeit in den Organen und die Nutzung der Einrichtungen der Stiftung setzen die Anerkennung dieser Grundlage voraus.

Im Vollzug der Verantwortung, das evangelische Studierendenwohnheim der Keller-Thoma-Stiftung im Sinne der Stiftungsurkunde vom 13.03.1919 und ihrer Ergänzung vorn 12.03.1961 zu verwalten und im Vollzug des Auftrags des Gesetzgebers, die Satzung der Stiftung entsprechend dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 zu gestalten, gibt der Verwaltungsrat der Keller-Thoma-Stiftung dieser die folgende

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Keller-Thoma-Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gem. §§22 bis 30 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Gesetzblatt 1977 S. 408).

(2) Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, bedürftige Studierende durch Bereitstellung von preiswerten Zimmern zu fördern und ihnen die Möglichkeit eines christlichen Gemeinschaftslebens zu bieten.

(2) Die Stiftung verfolgt insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb des evangelischen Studierendenwohnheims in Heidelberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Sicherung der Zweckbestimmung

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Ausschluss zweckentfremdender Ausgaben und Vergütungen

(1) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Gewährung angemessener Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht für hauptberufliche Mitarbeitende aufgrund besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück in Heidelberg, Bergstraße 53, mit darauf errichtetem Studentenwohnheim, dem Wohngrundstück Karlsruhe, Hirschstraße 51b, und dem unbebauten Grundstück Lgb. Nr. 2343 auf Gemarkung Gernsbach.

(2) Die Mittel zur Durchführung der im § 2 festgelegten Zwecke erhält die Stiftung aus den Erträgnissen ihres Vermögens, aus Betriebseinnahmen ihrer Einrichtungen, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, privaten Spenden, sowie aus Zuschüssen kirchlicher Rechtsträger.

(3) Alle diese Mittel sind nur zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Sie sind zweckgebunden und nur diesen Bestimmungen gemäß zu verausgaben oder zweckgebundenen Anlagen zuzuweisen.

§ 6 Organe der Stiftung

Organ der Keller-Thoma-Stiftung ist der Verwaltungsrat.

§ 7 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8, höchstens 12 Mitgliedern, die auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Hinzu tritt die jeweilige Heimleitung kraft Amtes sowie zwei studentische Bewohner/-innen, die von den Heimbewohnern nach eigener Geschäftsordnung gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt persönlich aus und sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats - mit Ausnahme der Heimleitung und der studentischen Mitglieder - aus dem Verwaltungsrat aus, so wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Ersatz.

(3) Kommt eine Wahl - aus welchen Gründen auch immer - nicht zustande, so bestellt der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe höchstens 4 Mitglieder für den Verwaltungsrat. Hierbei sind die Belange der Diakonie, des Kirchenbezirks und des kirchlichen Bildungswesens zu berücksichtigen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt jeweils für 3 Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine(n) Stellvertreter(in), eine(n) Schriftführer/in sowie eine(n) Stiftungsrechner/-in. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung und Verwaltung der Stiftung. Hierzu gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie die Entlastung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,

b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,

c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Mitarbeitenden Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss bilden, der ein Probearbeitsverhältnis bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates begründen kann.

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

e) Beschlussfassung über Neubauten und bauliche Veränderungen,

f) die Aufnahme von Darlehen,

g) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Rechners,

h) Bestimmung der sachlichen und finanziellen Grenzen, in denen Funktionsträger der Stiftung ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats die Stiftung verpflichten können. Hierüber ist ein Beschluss des Verwaltungsrates zu fassen.

§ 9 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Teilnahme in virtueller Form ersetzt die persönliche Teilnahme. Sie muss vor der Sitzung vom Vorsitzenden genehmigt werden.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der persönlich oder virtuell anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats doppelt. Beschlüsse über die Entlassung des Heimleiters sowie gemäß §8 Buchst. d), e) und f) der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats kann Bewohnern des Heims oder hauptamtlich Mitarbeitenden zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung Rederecht erteilt werden.

(3) Sollte eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, soll der Vorsitzende der Stiftung mit Zustimmung seines Stellvertreters eine Sitzung in Textform einberufen und danach in virtueller Form durchführen können. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(4) Sollte eine Sitzung in virtueller Form ebenfalls nicht möglich sein, kann ein Beschluss auch schriftlich gefasst werden. Er ist gültig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats beteiligt wurden, mindestens die in Abs. 2 geforderte Mehrheit durch Erklärung in Textform bis zu einem vom Vorsitzenden in der Einladung genannten Termin ihre Stimme abgegeben haben und die in Abs. 2 geltenden Mehrheiten erreicht sind.

(5) Bei besonders eilbedürftigen Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, kann über diese Entscheidungen durch die Mitglieder des Verwaltungsrates mit der in Abs. 2 geltenden Mehrheiten in Textform entschieden werden. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Vorsitzenden in Textform über die zu treffende Entscheidung unterrichtet werden und die Eilbedürftigkeit dargelegt wird.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Vertretung der Stiftung

Die rechtliche Vertretung der Stiftung obliegt dem Verwaltungsrat.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats und ihre/seinen Stellvertreter(in) vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertretung die Stiftung nur im Verhinderungsfall vertritt.

§ 11 Auslagenersatz

(1) Auslagen, die für Mitglieder des Verwaltungsrats im Dienst der Stiftung entstanden sind, werden erstattet. Bei regelmäßig wiederkehrenden Auslagen ist eine Pauschalierung zulässig.

(2) Der Verwaltungsrat kann für den Vorsitzenden und den Stiftungsrechner eine pauschale Entschädigung beschließen, die den Arbeitsaufwand in angemessener Höhe abdeckt.

§ 12 Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen:

a) Beschlüsse des Verwaltungsrats im Sinne von § 11 des Kirchliches Stiftungsgesetzes,

b) Änderung der Zweckbestimmung der Stiftung,

c) Satzungsänderungen,

d) Auflösung der Stiftung

§13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch die / den Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats oder ihre /seinen, Stellvertreter(in) anzuweisen und müssen in einem geordneten Rechnungswerk gebucht werden.

(3) Die Gesamtrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft. Das Prüfungsergebnis und der Prüfungsbericht werden dem Verwaltungsrat vorgelegt.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Zu jeder Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss der Wortlaut vor der Beratung den Mitgliedern des Verwaltungsrats mitgeteilt werden. Kommt mangels Beschlussfähigkeit kein Beschluss zustande, so entscheidet in einer erneuten Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung des Verwaltungsrats ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Eine Änderung des Zwecks der Stiftung oder eine anderweitige Verwendung ihres Vermögens ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gem. § 2 Abs. 2 der Satzung gewahrt bleibt.

§ 15 Auflösung der Stiftung

(1) Die Auflösung der Stiftung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erfolgen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, die nur unter den Voraussetzungen des § 21 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 möglich ist, oder bei Wegfall ihres Zwecks, fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der ursprüngliche Stiftungszweck soll dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 01.07.1979 tritt nach Beschluss vom 02.06.2022 mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.